# Biologische, rechtliche und ethische Aspekte der Aufnahme und Rehabilitation von hilfsbedürftigen Wildtieren

Th. Richter<sup>1</sup>, F. Brandes<sup>2</sup>, M. Dayen<sup>3</sup>, S. Hartmann<sup>4</sup>, J. Kögler<sup>5</sup>, G. Möbius<sup>6</sup>, K. Wünnemann<sup>7</sup>

#### Vorbemerkung

Hilfsbedürftige Wildtiere<sup>8</sup> stellen in doppelter Hinsicht ein Tierschutzproblem dar. Zunächst empfinden fast alle Menschen Mitleid und wollen dem Tier aus Tierschutzgründen helfen. Das Ziel jeder Hilfe muss jedoch die uneingeschränkte Wildbahntauglichkeit sein. Ein Tier auszuwildern, das zwar wegfliegen oder weglaufen, sich aber nicht selbstständig ernähren kann, das also einem langsamen und qualvollen Hungertod ausgesetzt ist, ist in hohem Maße tierschutzwidrig.

Die langfristige Haltung von nicht mehr wildbahntauglichen, adult in Menschenobhut genommenen Wildtieren, ist aus der Sicht des Tierschutzes problematisch und nur in seltenen Fällen sinnvoll und ethisch begründbar, wenn sie einerseits bei vertretbarem Stress und sonstigem Leiden während der Eingewöhnungszeit z.B. zur Zucht für ein Artenschutzprogramm<sup>9</sup> oder für die Umwelterziehung eingesetzt werden, oder andererseits bei besonders hervorragenden Haltungsbedingungen oder wegen der speziellen Stressresistenz der Art und/oder der besonderen Bedürfnissituation des Individuums gegenüber den Haltungsbedingungen durch die Dauerhaltung nicht leiden. Da diese Bedingungen in der Regel nicht gegeben sein werden, wird im Folgenden auch nicht weiter auf die Spezifika eingegangen.

#### Zum Verhältnis von Tierschutz und Artenschutz

Der Artenschutz beschäftigt sich mit der Entwicklung von Populationen und dem Erhalt von Arten in ihrem natürlichen Habitat. Der Tierschutz dagegen hat das Ziel, das Leben und das Wohlbefinden von Einzelindividuen zu schützen, unabhängig von den Auswirkungen auf die Populationen und von dem Bedrohungsstatus.

## **Biologische Grundlagen zum Thema Artenschutz**

Die Hilfe für individuelle Wildtiere ist oft in Empathie begründet. Eine positive Wirkung im Sinne des Artenschutzes ist durch die Rehabilitation von Einzeltieren i.d.R. nicht zu erwarten, da auch bei selten vorkommenden Arten das Überleben des Einzelindividuums keinen maßgeblichen Einfluss auf die langfristige Größe der Population hat<sup>10</sup>. Diese zunächst für Viele erstaunliche Aussage wird plausibel, wenn man sich vor Augen führt, wie sich die Populationen von Lebewesen entwickeln. Das gilt übrigens für alle Lebewesen, von den Prokarioten (Archaea und Bakterien) über Einzeller (ja, wir wissen, dass die nicht monophyletisch sind) hin zu Pilzen, Pflanzen und Tieren. Die einzige Ausnahme stellt der Homo sapiens dar, allerdings erst seit ca. einer Generation und nur in der reichen Welt, der durch Geburtenkontrolle seine eigene Vermehrung begrenzt. Falls die Population über etliche Fortpflanzungszyklen stabil bleibt, spricht man gerne euphemistisch vom biologischen Gleichgewicht. Mathematisch heißt das, dass je Fortpflanzungszyklus so viele Individuen sterben,

<sup>2</sup> Wildtier- und Artenschutzstation e.V., Hohe Warte 1, 31553 Sachsenhagen

<sup>5</sup> Verband der Zoologischen Gärten (VdZ) e.V., Bundespressehaus (Büro 4109), Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Kreuzstraße 3, 85088, Vohburg

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Katzenburger Weg 2, 26899 Rhede

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Kreuzstraße 3, 85088 Vohburg

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Institut für Tierhygiene und Öffentliches Veterinärwesen, Universität Leipzig, An den Tierkliniken 1, 04103 Leipzig

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Zoo Heidelberg, Tiergartenstraße 3, 69120 Heidelberg

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Unter Wildtier wird im Folgenden ein Tier verstanden, das zu einer im natürlichen Habitat lebenden Population der Spezies gehört, wobei sich die Ausführungen auf warmblütige Wirbeltiere in Deutschland beschränken.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Die Auswilderung von Tieren im Rahmen von koordinierten Artenschutzprogrammen ist langfristig geplant, wird wissenschaftlich begleitet und umfasst neben Zucht, Training und Auswilderung auch vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur Eliminierung der Faktoren, die zum (lokalen) Aussterben der Population geführt haben. Sie wird gemäß den Reintroduction Guidelines der IUCN durchgeführt.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Eine Ausnahme stellen Arten dar, bei denen der Genpool der (lokalen) Population extrem klein ist, so dass das Einzelindividuum für die genetische Variabilität der Population wertvoll ist. Das können in Deutschland z.B. Kornund Wiesenweihe oder der europäische Nerz sein. Eine weitere Ausnahme stellt der seltene Sonderfall dar, dass der erstlimitierende Faktor, dessen Fehlen die Sterblichkeit auslöst, kurzfristig und großräumig ausfällt. Eine geschlossene hohe Schneedecke über mehr als eine Woche kann z.B. das lokale Aussterben der Schleiereulenpopulation verursachen, hier könnte durch Nahrungsbereitstellung, z.B. auch in "Mäuseburgen" geholfen werden.

wie dazu kommen. Kämen mehr dazu, wüchse die Population, schieden mehr aus, nähme die Population ab, in letzter Konsequenz stürbe die Art aus. Das "Dazukommen" erfolgt durch Geburt oder Schlupf, bei den hier interessierenden Arten meist im Frühjahr und Sommer. Der Tod erfolgt dann hauptsächlich im sogenannten Flaschenhals, also im Herbst und Winter, so dass im kommenden Frühjahr wieder die Ausgangszahl an Individuen erreicht ist. Betrachtet man den Fortpflanzungserfolg eines weiblichen Individuums über dessen gesamte Lebenszeit, so bleiben im statistischen Mittel bei konstanter Populationsgröße (vulgo bei biologischem Gleichgewicht) ein weiblicher Nachkommen und – je nach Fortpflanzungssystem ein, oder ein Bruchteil von einem, männlichen Nachkommen so lange am Leben, dass sie selbst reproduzieren können. Das Fortpflanzungssystem spielt insoweit eine Rolle, dass bei monogamen Arten gleich viele männliche wie weibliche Individuen für den Erfolg gebraucht werden, während bei den häufigen polygynen Arten nur wenige männliche Individuen eine größere Zahl von Nachkommen mit mehreren weiblichen Tieren zeugen können. So wird verständlich, dass die nur 2-4 Eier pro Jahr bebrütenden mittelgroßen monogamen Greifvögel (z.B. Mäusebussard oder Wanderfalke) eine Jungtiersterblichkeit von "nur" 60-80% haben (Mebs, 2002), während bei den polygynen Wildkaninchen mit der relativ hohen Nachkommenzahl je erwachsenem Weibchen, 94,7% der Geborenen den ersten Geburtstag nicht erleben (v. Holst, 2001).

### Ethische Überlegungen zu den Themen Artenschutz und Naturschutz

Obwohl die Rehabilitation von Einzelindividuen außer bei stark bedrohten Tierarten keinen biologischen Beitrag zum Artenschutz leistet, kann sie doch pädagogisch wertvoll sein. Fachgerechte Aufnahme und anschließende Rehabilitation ist in der Kommunikation mit der Bevölkerung, insb. mit den Findern und Überbringern der gestrandeten Tiere wichtig, auch um sie über die tatsächlichen Bedrohungen für freilebende Tiere aufzuklären. Sie ist aber auch aus der Sicht des Tierschutzes wichtig, da ja das Leben des Individuums zu schützen ist. Dem steht allerdings der ebenso festgeschriebene Schutz vor Schmerzen, Leiden oder Schäden gegenüber. Wieviel Schmerzen, Leiden oder Schäden einem Tier zugemutet werden darf, um sein Leben zu schützen, wird sehr kontrovers diskutiert. Hier ist neben veterinärmedizinischen Aspekten zudem eine moralische Abwägung zu treffen. In diese Abwägung muss die Schwere der vermuteten Schmerzen, Leiden und Schäden genauso eingehen wie die Frage, ob das Tier die intellektuelle Fähigkeit besitzt, langfristige Pläne für sein Leben über den Moment hinaus zu fassen. Es gibt bisher keine ethologischen Befunde, die eine derartige geistige Fähigkeit für die in Frage kommenden Tierarten belegen. Wenn diese Beobachtung stimmt, kann man davon ausgehen, dass dem Tier durch eine stress- und schmerzlose Tötung nichts genommen wird. Es ist also in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, wie die Prognose für das Einzelindividuum ist. Ist innerhalb überschaubarer Zeit die vollständige Wildbahntauglichkeit oder die biologische Tauglichkeit und die praktische Möglichkeit für eine tierschutzkonforme Dauerhaltung zu erreichen, dann kann und muss ein Wildtier versorgt werden. Sollten durch die initiale Versorgung und die evtl. anschließend notwendige Dauerhaltung aber erhebliche und/oder länger andauernde Schmerzen oder Leiden zu erwarten sein, ist die zeitnahe Euthanasie aus Tierschutzgründen geboten.

## Wildtiere sind keine Haustiere

Geht es um die Frage der Behandlung von verletzten Wildtieren oder die Aufzucht verwaister Jungtiere, sind zusätzlich zu den rein medizinischen, lebenserhaltenden Kriterien noch weitere Gesichtspunkte hinsichtlich der späteren Wildbahnfähigkeit des Patienten zu berücksichtigen.

Bei einem Haustier wie Hund oder Katze wird von den BesitzerInnen oft verlangt – und von TierärztInnen geleistet – alles medizinisch Mögliche zu tun, um das Leben des Tieres zu erhalten. Dies unter der Voraussetzung, dass es bei seinen BesitzerInnen ein wohlbehütetes, den Gedanken des Tierschutzes entsprechendes leidensfreies Leben führen kann. Hierfür können bei Haustieren auch Behinderungen wie Amputation von Gliedmaßen oder Blindheit in gewissem Maße toleriert werden, da Haustiere nicht für sich selbst sorgen müssen und sich in dem gewohnten Umfeld weiterhin zurechtfinden und "wohlfühlen" können.

Dies gilt für Wildtiere nicht! Die dauerhafte Haltung von physisch und / oder psychisch (z.B. Fehlprägung) behinderten Tieren ist in der Regel abzulehnen und allenfalls bei Betreuung durch Fachleute aus den o.a. Gründen zu tolerieren. Besonders in Privathand enden Haltungsversuche von Wildtieren sehr oft in einem langen Leidensweg und sind nicht mit dem Tierschutz vereinbar.

Die dauerhafte Haltung von Wildtieren geschützter Arten ist außerdem Privatleuten schon gemäß §45 Bundesnaturschutzgesetz verboten. In Zoos oder Auffangstationen wird in den seltensten Fällen ein Platz für den Dauerpflegling zu finden sein.

#### rechtliche Aspekte:

Neben dem Tierschutzrecht und dem Arzneimittelrecht, deren Bestimmungen für diesen Beitrag als bekannt vorausgesetzt werden, sind das Jagdrecht und das Natur- und Artenschutzrecht zu beachten.

## Jagdrecht:

Das Jagdrecht gibt dem Jagdausübungsberechtigten das alleinige Privileg sich Individuen der im § 2 BJagdG aufgelisteten Arten anzueignen. Darunter fallen nicht nur die üblicher Weise als jagdbar bekannten Arten wie Rotwild, Rehwild, Fuchs und Hase, sondern auch z.B. alle heimischen Greifvogelarten und in vielen Bundesländern der Waschbär. Eine widerrechtliche Aneignung stellt z.B. im Falle der Greifvögel nach § 36 BJagdG einen Straftatbestand dar. Allerdings ist diese Rechtslage wohl kaum in der Öffentlichkeit bekannt und steht im Falle der Hilfsbedürftigkeit im Konflikt mit der Idee des Tierschutzes. Deshalb sollte der Tierarzt den Überbringer des Tieres über das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigen informieren. Da die Person des/der Jagdausübungsberechtigten i.d.R. der FinderIn – und in vielen Fällen auch der TierärztIn – nicht bekannt ist, sollte die Meldung bei der für den Fundort zuständigen Polizeidienststelle erfolgen. Diese Regelung ist unbefriedigend, weshalb im letzten Absatz eine entsprechende Forderung formuliert ist.

#### Natur- und Artenschutzrecht:

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In Deutschland stehen fast alle einheimischen Tierarten unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, geschützte Tierarten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen. § 45 BNatSchG legt in Absatz 5 fest: "Abweichend von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 sowie den Besitzverboten ist es vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften ferner zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können. Im Übrigen sind sie an die von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde bestimmte Stelle abzugeben. Handelt es sich um Tiere der streng geschützten Arten, so hat der Besitzer die Aufnahme des Tieres der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu melden. Diese kann die Herausgabe des aufgenommenen Tieres verlangen."

Das bedeutet, dass es grundsätzlich auch Privatleuten möglich ist, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen. Als hilflose Tiere sind hier auch Jungtiere anzusehen, die sich noch nicht selbst in der freien Natur versorgen können. In jedem Fall dürfen solche Tiere allerdings nicht dauerhaft behalten werden, sondern müssen so schnell wie möglich wieder in die Freiheit entlassen werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie in eine nach Landesrecht zugelassene Auffangstation weitergegeben werden. Wenn die zuständige Naturschutzbehörde Zweifel an der ordnungsgemäßen Versorgung des aufgenommenen Pfleglings hat oder es sich um stark bedrohte Arten handelt, kann sie jederzeit die unmittelbare Weitergabe an eine Auffangstation veranlassen. Deswegen muss die Aufnahme streng geschützter Tierarten auch der zuständigen Behörde, in der Regel die untere Naturschutzbehörde des Landkreises, gemeldet werden.

Fazit: diese Regelung im Naturschutzrecht führt häufig zu unsachgemäßen Pflegeversuchen durch Laien und ist deshalb aus Sicht des Tierschutzes abzulehnen. Gerade die Pflege von verwaisten und kranken Tieren bedarf besonderer Fachkenntnisse und sollte ausschließlich in qualifizierten Auffangstationen oder Zoos durchgeführt werden.

# Besonderheiten für sogenannte invasive Arten<sup>11</sup>

Spezielle – und aus tierärztlicher und tierschützerischer Sicht völlig unbefriedigende und praxisferne – Regelungen bestehen auf Grund von EU- Vorschriften bezüglich sogenannter invasiver nicht-heimischer Tierarten (siehe Brandes et al. 2019). Mit der "Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> für Auffangstationen sind die Arten Waschbär, Marderhund, Nutria, Bisam und Nilgans relevant

und des Rates vom 22.10.2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO)" und der darauf beruhenden Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13.07.2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung ("Unionsliste") werden invasive gebietsfremde Tier- und Pflanzenarten ("Listenarten") aufgelistet. Diese Liste wird regelmäßig überarbeitet und ergänzt (s. EU-Durchführungsverordnung 2017/126312 sowie 2019/126213 [1]).

Für Tiere der Listenarten sehen die EU-Vorgaben grundsätzlich ein Verbot von Einfuhr, Haltung, Zucht, Transport, Erwerb, Verwendung, Tausch und Freisetzung vor.

Während es für Waschbären aufgrund ihres hohen Verbreitungsgrades in Deutschland Haltungsoptionen gibt, ist die Neuaufnahme von Individuen der weiteren gelisteten Arten grundsätzlich verboten (auch in Auffangstationen und Zoos). Werden verletzte oder verwaiste Individuen der Listenarten also aufgenommen, transportiert und in neue Haltungen verbracht, ist das bereits illegal oder bestenfalls behördlich geduldet. Anders als bei anderen wildlebenden Tierarten gilt für aufgefundene Wildtiere der invasiven Arten ein

• striktes Auswilderungsverbot, auch wenn durch eine Behandlung eine Wildbahnfähigkeit wieder erreicht werden könnte.

Weiterhin gilt aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2016/1141 für in menschliche Obhut aufgenommene Tiere der Listenarten:

- ein Fortpflanzungsverbot und
- ein Verbringungsverbot, das die Zusammenführung von Tieren zur Vermeidung von Einzelhaltungen unmöglich macht.

Diese drei Vorgaben können zur Verhinderung des Auslebens einiger Funktionskreise und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Wildtiere führen. Hinzu kommt der akute Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten für vermittlungsbedürftige Tiere der Listenarten. Ob es diese im Einzelfall gibt und ein Transport dorthin überhaupt erlaubt ist, kann bei den Veterinärbehörden oder der Unteren Naturschutzbehörde erfragt werden.

Ein rechtlich fixiertes, generelles Tötungsgebot ist jedoch für Tiere der Listenarten, weder im EU-Recht noch in den Managementmaßnahmen oder im deutschen Tierschutzrecht enthalten, da der Individual-Tierschutz dem Artenschutzrecht in der aktuellen Rechtsprechung noch vorangestellt wird. Allein die Zugehörigkeit eines Tieres zu den Listenarten stellt daher keinen juristisch vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres dar. Ebenfalls ist eine notwendige tierärztliche Behandlung dieser Tiere nicht generell durch die Vorgaben der EU VO ausgeschlossen. Damit wird die Entscheidung, ob Behandlung oder Euthanasie eines in menschliche Obhut genommenen adulten Wildtieres der Listenarten nicht in dem restriktiv regelnden Rechtsgebiet getroffen – wie zu erwarten wäre –, sondern in die Auffangstationen oder Tierarztpraxen verschoben. Dies stellt eine sowohl sachlich, als auch rechtlich unbefriedigende Situation dar. Tierärztinnen und Tierärzte werden damit in eine Konfliktsituation gebracht, die sie mangels umfassender Informationen zur Einschätzung der Situation (Unterbringungsmöglichkeiten) nicht lösen können.

Biologische Grundlagen zum Thema Pflege und Rehabilitation für Wiederauswilderung oder Dauerhaltung Richter und Hartmann (1993) ordnen die aufgefundenen freilebenden Greifvögel unterschiedlichen Fallgruppen zu: Jungvögel, traumatisch verunfallte sowie hungernde Greifvögel. All diese Gruppen verbindet die Flugunfähigkeit.

#### Spezialfall unselbstständige Jungtiere

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263 der Kommission vom 12.07.2017 zur Aktualisierung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 festgelegten Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2019/1262 der Kommission vom 25.07.2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 zwecks Aktualisierung der Liste invasiver gebietsfremder Arten von EU-weiter Bedeutung

Bei rund 70-80% der in Auffangstationen aufgenommenen heimischen Wildtiere handelt es sich um Jungtiere! Die Handaufzucht von Jungtieren stellt hohe Anforderungen an die Qualifikation der durchführenden Person. Dies steht leider häufig in deutlicher Diskrepanz zur Praxis was schnell zu Problemen führen kann. Vor Beginn einer Handaufzucht muss geprüft werden, ob alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufzucht gegeben sind. Ist dies nicht der Fall kann ein Leidensweg vorgezeichnet sein, der die Euthanasie des Jungtieres notwendig macht. Dies zu beurteilen erfordert viel Sachkenntnis und Erfahrung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Auffangstationen, Zoos oder spezialisierten Tierärztinnen und Tierärzten. Das Vorliegen u.a. folgender Voraussetzungen für eine erfolgreiche Aufzucht muss vor Beginn geprüft werden:

- Sind die nach §2(3) TSchG notwendigen Kenntnisse vorhanden oder kann das Jungtier zeitnah an eine entsprechend qualifizierte Stelle weitergegeben werden?
- Ist die notwendige Zeit vorhanden?
- Ist das notwendige Aufzuchtfutter in ausreichender Menge verfügbar?
- Ist die Möglichkeit zu einer artgerechten Auswilderung gegeben?

Unselbstständige junge Vögel und Säugetiere, die ausgewildert werden sollen, müssen neben einer bedarfsgerechten Unterbringung und Ernährung die für eine spätere Wildbahntauglichkeit nötigen Lernreize geboten bekommen.

Dabei spielt das Phänomen der Prägung eine herausragende Rolle. Insbesondere junge Vögel müssen lernen welcher Art sie angehören. Der Zeitraum in dem dieses spezielle Lernen erfolgen kann und muss, ist artspezifisch unterschiedlich. Bei den nestflüchtenden Entenvögeln erstreckt sich die sogenannte sensible Periode nur über die ersten Lebensstunden, während bei Greifvögeln die letzten zwei Drittel der Nestlingsperiode wichtig sind. Neben der Prägung durch artgleiche Altvögel kann auch eine Prägung durch artgleiche Jungvögel (sogenannte Geschwisterprägung) oder durch Attrappen erfolgen. Handaufzucht mit ausschließlichem Menschenkontakt führt zur reinen Menschenprägung. Diese Individuen können am Reproduktionsgeschehen der Art nicht teilnehmen, da sie sich als nicht zugehörig zur Art einschätzen, sind durch die Distanzlosigkeit zum Menschen gefährdet und können bei wehrhaften Arten auch für Menschen gefährlich werden, .z.B. die sexuelle Fehlprägung von Rehböcken, die in wenigen Tagen der Einzelhaltung von Bockkitzen stattfindet und dazu führt, dass die geschlechtsreifen Rehböcke später Menschen angreifen. Es hat dadurch schon tödliche Unfälle gegeben. Deshalb dürfen ausschließlich auf den Menschen geprägte Tiere auf keinen Fall ausgewildert werden. Neben der Artprägung gibt es auch noch weitere Prägungsinhalte, erwähnt sei die Nistplatzprägung bei baumbrütenden Wanderfalken. Generell gilt, je jünger ein Tier in Menschenhand gerät, desto größer ist die Gefahr, dass Fehlprägungen stattfinden. Es liegen in diesem Fall noch mehr sensible Phasen in der Jugendentwicklung vor ihm, als bei älteren Jungtieren, bei denen viele Prägungsvorgänge schon abgeschlossen sein können. Wo bei den vielen Wildtierarten die sensiblen Phasen für verschiedene Prägungen zeitlich liegen, und wie stark diese Prägungen ihr späteres Verhalten bestimmen, ist oft noch unbekannt.

Viele Jungtiere werden durch das Vorbild der Eltern in der allgemeinen Nutzung des Habitats, vor allem der Suche nach Nahrung, unterstützt, ggfs. angeleitet. Fehlt das elterliche Vorbild, so sind z.B. junge Greifvögel noch in den ersten Wochen der Flugfähigkeit (der sogenannten Bettelflugperiode) durch regelmäßige Fütterung zu versorgen, da sie sonst verhungern. Noch wesentlich länger als bei Vögeln ist die notwendige Führungsphase bei einigen Säugerarten, wo die Jungtiere den ersten Winter bei der Mutter oder den Eltern verbringen. Solche Jungtiere müssen, je nach Jahreszeit in der sie in Menschenhand geraten sind, über längere Zeiträume gepflegt und durch gezieltes Training, z.B. auch durch das Verfüttern lebender Beutetiere auf die Wildbahn vorbereitet werden.

## Spezialfall (sub-)adult in Menschenobhut geratene Tiere

Adulte oder subadulte Wildtiere werden in der Regel geschwächt und/oder verunfallt aufgefunden, wenn die Fluchtfähigkeit soweit eingeschränkt ist, dass sich die Tiere in Menschenobhut nehmen lassen. Die Gründe dafür und die Entscheidung, ob die Wildbahnfähigkeit in verantwortbarer Zeit wiederhergestellt werden kann, stellt das Ergebnis einer spezialisierten tierärztlichen Untersuchung dar.

Die Ursache welche zum Auffinden des Tieres geführt hat, sowie der erzwungene aber zur Behandlung unvermeidliche Aufenthalt in Menschenhand führt zu einem Verlust an Fitness, die mehr oder weniger ausgeprägt sein kann. Abhängig ist dies von der betroffenen Tierart und der vorliegenden Grunderkrankung. Die Fitness muss wiederhergestellt werden, um ein erfolgreiches Auswildern zu verantworten (TSchG § 3). Grundvoraussetzungen für eine erfolgversprechende Auswilderung sind:

- ein uneingeschränktes Vermögen zur arttypischen Fortbewegung;
- die uneingeschränkte Fähigkeit zum selbständigen Nahrungserwerb;
- ein uneingeschränktes Sensorium.

#### Spezialfall hilfsbedürftige Greifvögel

Greshake et al. (2015) geben spezielle Hinweise für die Rehabilitation hilfsbedürftiger Greifvögel. Sie stellen fest, dass der überwiegende Anteil der adult aufgefunden Greifvögel traumatisiert ist, wobei fast die Hälfte der Patienten Frakturen aufweist (Lierz 1999). Besonders bedeutsam ist, dass mehr als 80% dieser traumatisierten Patienten weitere Erkrankungen hatte (wie z.B. Aspergillose, bakterielle oder parasitäre Erkrankungen, Luftsackentzündungen oder auch Leberentzündungen). Das heißt, dass vor allem Tiere mit subklinischen oder klinischen Erkrankungen verunfallen. Es reicht also nicht aus, eine vorliegende Fraktur zu versorgen, sondern es muss eine vollständige tierärztliche Untersuchung des Patienten erfolgen. Wann eine Therapie oder doch die Euthanasie das Vorgehen des Tierarztes, der Tierärztin bestimmt, wird von Kummerfeld et al. (2005) beschrieben.

Sowohl die speziellen Untersuchungen, als auch die nachfolgend erforderlichen Therapien sollten von entsprechend kompetenten Tierärztinnen und Tierärzten durchgeführt werden.

Lierz et al. (2005) geben als Richtwert 14 Tage an, nachdem ein freilebender Greifvogel unter Haltungsbedingungen seine körperliche Fitness verliert oder verloren hat, um weiterhin sicher erfolgreich in der Natur zu überleben. Dieses ist insbesondere darin begründet, dass Greifvögel in einer Voliere nicht fliegen müssen. Die Erklärungen dazu sind im Merkblatt 107 der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz: "Überwachung von Greifvogelhaltungen" beschrieben.

Kummerfeld (2011) gibt als klinische Parameter zur Bewertung der Heilperiode ein intaktes Federkleid, normales Verhalten in der Voliere und einen Hämatokrit über 40% an.

Gerade für Hochleistungsathleten wie Falken, Sperber, Habichte oder auch für schwerfällige Vögel, wie Adler reicht dieses allein jedoch nicht aus, um verlässlich auf eine intakte Fitness zu schließen.

Holz und Naisbitt (2000) wiesen nach, dass Habichte, die mit falknerischen Methoden trainiert wurden, nach der Freilassung an Gewicht zunahmen, während die, die untrainiert freigelassen wurden, an Gewicht abnahmen. Chaplin et al. (1999) zeigten, dass trainierte Greifvögel nach Belastung Lactat signifikant schneller abbauten als untrainierte.

Aus diesen Gründen fordern Lierz et. al. 2005, dass bei verletzten Wildgreifvögeln im Rahmen eines standardisierten postklinischen Rehabilitationsprozesses die tierschutzrechtlich (§3 des Tierschutzgesetzes) geforderte Wildbahnfähigkeit erreicht werden muss. Welche Methoden, bei welchen Arten, wie durchgeführt werden sollen, wird dort ausführlich beschrieben. Ebenso wurde in dieser Arbeit auf Untersuchungen hingewiesen die aussagen, dass durch fachgerechte Anwendung solcher Methoden keine dauerhafte Gewöhnung an den Menschen eintritt.

Die Anwendung spezieller Fitnessprogramme bedarf sowohl besonderer Kenntnisse zum Training als auch Herausforderungen an die speziellen Haltungsbedingungen dieser Greifvögel.

Personen, die diese Fähigkeiten besitzen, sind in der praktischen Arbeit mit Greifvögeln erfahrene FalknerInnen.

#### Forderungen

Aus der Sicht des Tierschutzes, aber auch der Rechtssicherheit sind folgende rechtsverbindliche Regelungen zu fordern:

- die Aufnahme und Rehabilitation hilfsbedürftiger Wildtiere sollte ausschließlich in Einrichtungen, die eine Genehmigung nach § 11 TierSchG besitzen erfolgen, d.h. die Sachkunde und die Haltungseinrichtungen wurden vor Beginn der Tätigkeit amtlich geprüft;
- der Umgang mit Tieren der "Listenarten" ist klar zu regeln, insb. darf der "Schwarze Peter" bezüglich
  der Entscheidung über Pflege oder generelle Euthanasie nicht den Tierärztinnen und Tierärzten und
  Auffangstationen überlassen bleiben, zusätzlich sollten Transport und Haltung dauerhaft nichtfortpflanzungsfähiger Tiere grundsätzlich möglich sein;
- §36(2) 2.14 BJagdG sollte in den Landesjagdgesetzen umgesetzt werden.

#### Literatur

Brandes F., Dayen M., Hartmann S., Kögler J., Richter Th. und K. Wünnemann, 2019: Umgang mit kranken und verletzten Tieren der gelisteten invasiven Arten, Behandlung oder Tötung? Deutsches Tierärzteblatt 11/2019, S. 1532 – 1534, Deutscher Ärzteverlag, Köln

Brandes F., (2009): Findeltiere aufziehen und auswildern, Verlag Eugen Ulmer

Greshake M., Korbel R., Kummerfeld N., Lierz M. und Th. Richter, 2015: Hinweise zur Rehabilitation von hilfsbedürftigen Wildgreifvögeln mit Hilfe falknerischer Methoden, Amtstierärztlicher Dienst 1/2015, Alpha-Informations-GmbH, Lampertheim

Chaplin, S. B., Müller, L. R. und L. A. Degerness (1993): Physiological assessment of rehabilitated raptors prior to release. In: Raptor Biomedicine: 167-173

Holst, v., D., 2001, Leben in der Gruppe: Auswirkungen auf Verhalten, Fruchtbarkeit, Gesundheit und Lebenserwartung europäischer Wildkaninchen, in: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung 2001, KTBL-Schrift 407, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, Darmstadt

Holz, P. H. und R. Naisbitt (2000): Fitness Level as a Determining Factor in the Survival of Rehabilitated Raptors Released Back into the Wild - Preliminary Results. In: Raptor Biomedicine III: 321-325

Kummerfeld, N., Korbel, R. und M. Lierz (2005): Therapie oder Euthanasie von Wildvögeln - tierärztliche und biologische Aspekte. Tierärztliche Praxis 33: 431-439

Kummerfeld, N.: Aufnahme und Rehabilitation aufgefundener Greifvögel und Eulen unter den Ansprüchen des Tierschutzes, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 18, 2 (2011) 122-126

Lierz, M., Greshake, M., Korbel, R., Kummerfeld, N. und H. M. Hafez (2005): Falknerisches Training und Auswilderbarkeit von Greifvögeln - ein Widerspruch? Tierärztliche Praxis 33: 440-445

Mebs Th., 2002: Greifvögel Europas, Kosmos Naturführer, Kosmos Verlag Stuttgart

Richter, T. und S. Hartmann (1993): Die Versorgung und Rehabilitation von vorübergehend in Menschenhand geratenen Greifvögeln - ein Tierschutzproblem. Tierärztliche Umschau 48: 239-250

https://portals.iucn.org/library/efiles/documents/2013-009.pdf

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> 2) Die Länder erlassen insbesondere Vorschriften über [...]

<sup>2.</sup> das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib.